

Kleine Anfrage

Staatenlosigkeit in Liechtenstein verursacht durch den Einbürgerungsprozess

Frage von Landtagsabgeordneter Mario Wohlwend

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 31. Mai 2023

Liechtenstein anerkennt bekannterweise bei Einbürgerungen keine Doppelstaatsbürgerschaft. Deshalb ist es notwendig, die ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufzugeben, um die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Aufgrund eines Schicksals wurde ich auf folgende Problematik aufmerksam gemacht: Nach der erfolgreichen Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch in der Gemeinde wurde das Gesuch für eine Entlassungsverfügung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit beantragt. Das Original der Entlassungsverfügung muss für die Behandlung des Einbürgerungsantrags im Landtag vorliegen. Danach braucht es noch die Zustimmung des Erbprinzen und die Vereidigung durch den Regierungschef. Anschliessend bekommt man alle notwendigen Dokumente, um sich einen Reisepass oder eine Identitätskarte beim Ausländer- und Passamt ausstellen lassen zu können. Während des Einbürgerungsprozesses war die Person mehr als drei Monate staatenlos. Die Staatenlosigkeit wird von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen als ein ernstes Problem betrachtet. Die Staatenlosigkeit kann erhebliche Auswirkungen auf das Leben und die Rechte der betroffenen Person haben, da sie oft grundlegende Dienstleistungen und ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Hierzu meine Fragen:

- * Wie viele vergleichbare Fälle gab es in Liechtenstein während den letzten fünf Jahren?
- * Wird eine Gesetzesänderung im Einbürgerungsprozess angestrebt?
- * Gibt es dazu bereits Lösungsansätze in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern?
- * Bis wann kann mit einer Verbesserung gerechnet werden?

Antwort vom 02. Juni 2023

Zu Frage 1:

In den letzten fünf Jahren sind insgesamt rund 100 Einbürgerungen nach dem ordentlichen Verfahren durchgeführt worden. Das Verfahren dauert im Normalfall zwei bis drei Monate. Die betroffenen Personen werden über den Ablauf des Verfahrens explizit mündlich und schriftlich vom Zivilstandsamt wie auch den Gemeinden informiert.

Zu Fragen 2 bis 4:

Derzeit gibt es keine Planungen für eine Gesetzesänderung in Hinblick auf das Einbürgerungsverfahren.

Mündliche Zusatzfrage:

Mario Wohlwend: Zu meiner Frage 2, die war ja: «Wird eine Gesetzesänderung im Einbürgerungsprozess angestrebt?» Soweit ich verstanden habe, war die Antwort, dass keine Gesetzesänderung geplant ist. Das heisst im Klartext, dass auch in naher Zukunft keine Änderung angestrebt wird. Stimmt das?

Sabine Monauni: Das ist korrekt.